



Turn- und Spielverein



www.tus-huesten.de

Turn- und Spielverein 1884 Hüsten e.V.

Satzungen

Stand des Dokumentes
Erste Fassung vom 8.März 1975

1. Änderung bei der Generalversammlung vom 12.03.2010 (neu eingefügter § 20a)

I. Name und Zweck des Vereins

§ 1

Der Turn- und Spielverein 1884 Hüsten e.V., im folgenden kurz Verein genannt, wurde im Jahr 1884 gegründet. Er ist Mitglied im Deutschen Turnerbund. Außerdem kann er sich allen dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Fachverbänden anschließen. Sitz des Vereins ist Arnsberg-Neheim-Hüsten. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der Volksgesundheit durch Pflege der Leibesübungen auf gemeinnütziger und breiter Grundlage. Ganz besonderes Gewicht wird auf den Jugendsport im allgemeinen gelegt. Jedes Mitglied ist gleich, ohne Rücksicht auf parteipolitische Ansichten und konfessionelle Zugehörigkeit. Der Verein hält sich in jede Weise neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Mittel zur Erreichung dieses Zieles sind:

- a) Verbreitung und Förderung vornehmlich des Breitensports
- b) Planmäßige Übungs-, Wettkampf- und Lehrtätigkeit
- c) Bereitstellung von geeigneten Sportanlagen und Jugendpflegestätten.
- d) Unterstützung der Jugendpflege in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Sportbund.

Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zulässig.

Mitglieder, die den Vereinssatzungen zuwider handeln und solche, die dem Verein schaden, können ausgeschlossen werden. Sie haben ein Recht auf Anhören, sind bei der Beschlussfassung jedoch nicht zugelassen. Zum Ausschluss ist die 2/3-Stimmenmehrheit des Vorstandes erforderlich. Der Beitrag ist bis zum Ausschluss zu zahlen. Mit dem Ausschluss verliert der Betreffende jegliche Rechte an den Verein.

III. Verwaltung und Leitung

§ 4

Die Vereinsführung setzt sich zusammen aus:



Turn- und Spielverein



www.tus-huesten.de

- a) dem gesetzlichen Vorstand
- b) dem geschäftsführenden Vorstand
- c) dem erweiterten Vorstand

§ 5

Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- 1) der 1. Vorsitzende
- 2) der Vorsitzende Verwaltung
- 3) der Geschäftsführer
- 4) der Kassenleiter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den gesetzlichen Vorstand. Zur Wirksamkeit gerichtlicher oder außergerichtlicher Vertretungsverhandlungen des gesetzlichen Vorstandes genügt die Mitwirkung von zwei seiner Mitglieder.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus den vorstehenden zu 1-4 genannten Vorstandsmitgliedern sowie aus

- 5) Vorsitzender Sport
- 6) Pressewart
- 7) Vorsitzender Jugend

Zum erweiterten Vorstand gehören:

die von 1-7 genannten Vorstandsmitglieder sowie

- 8) Fachleiter
- 9) stellv. Vorsitzender Jugend
- 10) ein oder mehrere Beisitzer, die von Fall zu Fall vom Vorstand bestimmt werden können
- 11) Ehrenvorsitzender

§ 6

Der Aufgabenbereich des geschäftsführenden Vorstandes erstreckt sich in der Verwaltung und in der Durchführung sämtlicher Maßnahmen zur Erreichung der Vereinsziele.

§ 7

Befugnisse

Zur Erledigung laufender routinemäßiger Angelegenheiten sowie eiliger Fragen zum Wohle des Vereins ist der geschäftsführende Vorstand befugt. Alle anderen Entscheidungen unterstehen der Entscheidung des Gesamtvorstandes. Für Satzungsänderungen ist eine außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung oder die Generalversammlung zuständig.

§ 8

Der gesamte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er muss zusammentreten, wenn mindestens 3 Mitglieder beim geschäftsführenden Vorstand die Einberufung beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 9

Die Wahl des Gesamt-Vorstandes erfolgt auf der Generalversammlung, und zwar lfd. Nr. 2 und 4 in Jahren mit ungrader Endzahl, alle anderen in Jahren mit gerade Endzahl. Wiederwahl ist statthaft. Grundsätzlich gilt die öffentliche Wahl. Geheime Wahl ist nur auf Antrag und Beschluss zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe eines Jahres aus, erfolgt kommissarische Besetzung bis zur nächsten Generalversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 10

Der Sportausschuss wird gebildet aus:

1. Vorsitzender Sport
2. Fachleiter
3. Übungsleiter

Die Aufgabe des Sportausschusses ist es, unter der Leitung des Vorsitzenden Sport die Vorarbeit und Durchführung der sportlichen Aufgaben zu leisten. Er kann dabei spezielle Fachausschüsse



Turn- und Spielverein



www.tus-huesten.de

für die jeweiligen Aufgaben bilden. Über die geleistete Arbeit erstattet der Vorsitzende Sport dem Vorstand zu gegebener Zeit Bericht.

§ 11

Der lt. Vereinssatzung verantwortliche Vorstand anerkennt die Satzungen derjenigen Fachverbände, denen seine Abteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind. Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, denen die Abteilungen als Mitglieder angehören. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

IV. Versammlungen

§ 12

Mitgliederversammlungen können zwecks Beschlussfassung beliebig einberufen werden, und zwar mindestens 1 Woche vorher schriftlich. Jedes Jahr hat eine Generalversammlung stattzufinden, die eine Woche vorher schriftlich einberufen oder aber in der Presse veröffentlicht wird. Anträge zur Tagesordnung müssen 3 Tage vorher schriftlich eingereicht und in Händen des geschäftsführenden Vorstandes sein. Alle später eingehenden Anträge können nur mit Mehrheitsbeschluss zugelassen werden. Jede dieser Versammlungsarten ist beschlussfähig, wenn obiger Forderungen erfüllt sind. Es gilt der einfache Mehrheitsbeschluss, mit Ausnahme der Satzungsänderung.

Die Tagesordnung der Generalversammlung sieht vor:

- a) Entgegennahme der Verwaltungs- und Kassenberichte sowie deren Prüfung
- b) Beratung und Beschlussfassung für alle vorliegenden Aufgaben sowie über die gestellten Anträge
- c) Wahl der zur Wahl stehenden Vorstandmitglieder sowie sonstige Wahlen
- d) Satzungsänderungen
- e) Sonstiges

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung

die Person des Versammlungsleiters

die Zahl der erschienenen Mitglieder

die Tagesordnung

die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben sein.

§ 13

Mit der Prüfung der Vereinskasse werden zwei nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder, die sachverständig sein müssen, beauftragt, und zwar jedes Jahr ein neues Mitglied für ein ausscheidendes.

§ 14

Satzungsänderungen auf Antrag bedürfen einer Mehrzahl von 2/3 der anwesenden Stimmen.

§ 15

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie können bei passender Gelegenheit (Generalversammlung, Stiftungsfest) ernannt werden.

V. Finanzwesen des Vereins

§ 16

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr



Turn- und Spielverein



www.tus-huesten.de

§ 17

Der Jahresbeitrag wird jeweils auf der Generalversammlung festgelegt. Mitglieder, die 1 Jahr und mehr mit ihrem Beitrag im Rückstand sind, werden als Mitglied gestrichen. Aktiven Mitgliedern steht nach Ablauf des Geschäftsjahres das Recht zu, sich als passives Mitglied eintragen zu lassen, wenn der zurückliegende Beitrag voll bezahlt ist.

§ 18

In Zahlungsangelegenheiten inkl. Schecks und Zahlungsanweisungen ist neben dem gesetzlichen Vorstand auch der Kassenleiter zeichnungsberechtigt.

§ 19

Dem Geschäftsführer steht für laufende Geschäftskosten ein jährlich festzusetzender Betrag zur Verfügung, den er mit dem Kassenleiter abrechnet.

§ 20

Die Kostenerstattung für Lehrgänge, Tagungen, Übungsleiter wird durch Beschluss des Vorstandes geregelt. Für die Abteilungen des Vereins wird im Haushaltsplan ein bestimmter Satz festgelegt und nach Bedarf ausgegeben.

§ 20a

Ersatz von Aufwendungen

Jedes Vereinsmitglied, dem durch Vorstandsbeschluss eine Aktivität für den Verein aufgetragen wird, hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon, die Übungsleiterentschädigung nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz oder Aufwandspauschale für Funktionsträger nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz bis auf die Höhe dieser Beträge max. begrenzt. Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgelegt werden.

VI. Ehrenrat

§ 21

Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten beruft der Vorstand einen Ehrenrat ein, der aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen soll. Die Ehrenratsmitglieder sollen sachkundige Personen sein. Dem Ehrenrat gehört in jedem Falle der 1. Vorsitzende an, wenn dieser verhindert ist, einer der übrigen Vorsitzenden. Der Ehrenrat wird auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern gebildet. Der Beschluss des Ehrenrates ist unanfechtbar.

§ 22

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen nach Abdeckung evtl. Schulden in das Eigentum des Deutschen Turnerbundes über.

Hinweis Datum

Das Datum ist dem Anfang dieses Dokumentes zu entnehmen.

Turn- und Spielverein 1884 Hüsten e.V.